

**Praktikanten - Vereinbarung**  
**Pädagogische Zusatzkraft in der Elementarbildung**  
**in einer Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung**

abgeschlossen zwischen der

<b>1</b>	Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung		
	Straße	PLZ	Ort
	Leiterin/Leiter der Einrichtung		
	Ansprechpartnerin/Ansprechpartner		
	Telefonnummer	E-Mail	

1

und

<b>2</b>	Vor- und Nachname Praktikantin/Praktikant	
	Geburtsdatum	Versicherungsnummer
	Telefonnummer	E-Mail
	<b>Schülerin/Schüler</b> der . Klasse (in der Folge Praktikantin/Praktikant genannt)	

vertreten durch folgende(n) Erziehungsberechtigte(n)

<b>3</b>	Vor- und Nachname Erziehungsberechtigte/ Erziehungsberechtigter		
	Straße	PLZ	Ort
	Telefonnummer	E-Mail	

und der Landwirtschaftlichen Fachschule

<b>4</b>	Bezeichnung Landwirtschaftliche Fachschule	
	Leiterin/Leiter der Einrichtung	
	Praktikumsbetreuerin/ Praktikumsbetreuer	
	Telefonnummer	E-Mail

[www.salzburg.gv.at](http://www.salzburg.gv.at)

Amt der Salzburger Landesregierung | Abteilung 4 Lebensgrundlagen und Energie

Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | T +43 662 8042-0\* | [post@salzburg.gv.at](mailto:post@salzburg.gv.at) | ERSB 9110010643195

## § 1

Die Leiterin/der Leiter der Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung stimmt zu, dass die Praktikantin/der Praktikant das im Lehrplan vorgeschriebene 5-wöchige Pflichtpraktikum in der Kinderbetreuungseinrichtung absolviert. Das Pflichtpraktikum dient der Vervollkommnung der in den Pflichtgegenständen erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten.

Ausbildungszweck ist die Erreichung des Bildungsziels der Landwirtschaftlichen Fachschule:

- Durch die Tätigkeit in einer Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung lernt die Schülerin/der Schüler als Praktikantin/Praktikant eine neue Arbeitswelt kennen.
- Die Einbindung in das Team der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Einrichtung soll der Bereicherung der Persönlichkeit dienen.
- Durch die Tätigkeit in einer Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung werden die praktischen Kenntnisse einer pädagogischen Zusatzkraft in der Elementarbildung erworben.
- Die Praktikantin/der Praktikant soll die Arbeitsabläufe der Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung unterstützen. Die Leiterin/der Leiter haben ihrerseits die Verpflichtung, die Praktikantin/den Praktikanten im Sinne eines Ausbildungsbetriebes anzuleiten.
- Zwischen Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung (Ausbildungsbetrieb), Schule und Praktikantin/Praktikant soll ein intensiver Austausch entstehen.
- Dieser Vertrag regelt die beiderseitigen Rechte und Pflichten im Zuge der Durchführung des im Lehrplan verpflichtend vorgeschriebenen Praktikums.

## § 2

Das Praktikum wird in der Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung

---

geleistet.

## § 3

Das Praktikum beginnt am \_\_\_\_\_ und endet am \_\_\_\_\_.

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt im Regelfall 30 Stunden. Die arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften bei Praktikantinnen/Praktikanten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, insbesondere die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen (KJGB), BGBl 599/1987 in der geltenden Fassung (siehe Informationen zur Pflichtpraxis).

## § 4

Die Leiterin/der Leiter der Kinderbetreuungseinrichtung verpflichtet sich, die Praktikantin/den Praktikanten im Rahmen der für sie/ihn geltenden Arbeitsschutzbestimmungen mit Arbeiten, die den Ausbildungszwecken dienen, zu beschäftigen und sie/ihn systematisch auf praktische Weise in die Betriebsvorgänge einzuführen. Zur Vermeidung von Unfällen müssen Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber die entsprechenden Bestimmungen für Sicherheit und Gesundheitsschutz (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG, etc) einhalten und die Praktikantin/den Praktikanten über mögliche Gefahren aufklären. Das gilt besonders für alle die Sicherheit und Gesundheit der Praktikantin/ des Praktikanten betreffenden Arbeiten.

## § 5

Während des Pflichtpraktikums wird die Praktikantin/der Praktikant durch eine Lehrperson der Schule betreut. Außerdem wird die Praktikantin/der Praktikant nach Möglichkeit durch eine Lehrperson am Praktikumsbetrieb besucht (§ 78 Abs 5 Landw Schulgesetz 2018).

Über Ersuchen der Erziehungsberechtigten hat sich die Leiterin/der Leiter auch außerhalb der Dienstzeit der Praktikantin/des Praktikanten um sie/ihn zu sorgen und die Erziehungsberechtigten sowie die Schule von besonderen Vorkommnissen zu verständigen. Im Falle gesundheitlicher Probleme sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, diese dem Praktikumsbetrieb bekanntzugeben (zB Allergien, Diabetes, Epilepsie...).

Das Praktikum erfolgt unentgeltlich. In diesem Fall sind Schülerinnen und Schüler bei den Eltern mitversichert; es besteht eine Unfallversicherung, da es sich um eine Schulausbildung handelt.

oder

Für die Zeit des Praktikums wird ein Entgelt /Taschengeld in Höhe von \_\_\_\_\_ vereinbart. Von der Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung ist eine Anmeldung bei der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) zu prüfen und allenfalls vorzunehmen.

(Nicht Zutreffendes bitte streichen)

## § 6

Die Praktikantin/der Praktikant verpflichtet sich, den Ausbildungsanleitungen zu entsprechen und die vorgegebene Arbeitszeit einzuhalten. Sie/er hat die Betriebs- und Hausordnung sowie die einschlägigen Sicherheits- und sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit nach entsprechender Belehrung zu beachten und Verschwiegenheit über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu wahren.

## § 7

Die Leiterin/der Leiter der Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung verpflichtet sich, der Praktikantin/dem Praktikanten bei Beendigung des Praktikums eine Praktikumsbestätigung über die absolvierte Praxiszeit zwecks Vorlage bei der Schule auszustellen. Diese hat kalendermäßige Angaben über die Dauer des Praktikums zu enthalten, es können auch Angaben über die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten aufgenommen werden. Angaben, die der Praktikantin/dem Praktikanten das Fortkommen erschweren könnten, sind nicht zulässig.

## § 8

Die Praktikantin/der Praktikant ist verpflichtet, Aufzeichnungen über das Pflichtpraktikum zu führen. Die Leiterin/der Leiter verpflichtet sich, sie/ihn bei der Erstellung der Praxisaufzeichnungen zu unterstützen.

## § 9

Die Praktikantin/der Praktikant ist über die vom Land Salzburg abgeschlossene Haftpflichtversicherung subsidiär versichert. Der anfallende Selbstbehalt ist in jedem Fall von der Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung zu bezahlen. Die Vertragsbedingungen sind bekannt.

## § 10

Der Vertrag kann von beiden Partnern nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vorzeitig aufgelöst werden.

## § 11

Diese Vereinbarung wird in drei Ausfertigungen errichtet, je eine erhalten die Praktikantin/der Praktikant, die Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung und die Schule.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Leiter:in der Kinderbetreuungseinrichtung

\_\_\_\_\_  
Praktikant:in

\_\_\_\_\_  
Erziehungsberechtigte Person(en)

\_\_\_\_\_  
Schulleitung